

CDU-Fraktion

Datum: 05.05.2010

---

**Antwort**

**Drucksachen-Nr.**  
**F-5011/2010**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	06.04.2010
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	04.05.2010

---

**Titel:**

**Wärmedämmung oberster Geschossdecken**

---

allgemeine Erläuterung zu den Vorgaben der EnEV 2009 zu Bestandsgebäuden:

Die Verordnung gilt für alle Bestandsbauten. Während neu erlassene Bauvorschriften in der Regel nur Neubauten betreffen oder dann galten, wenn an Bestandsgebäuden oder ihren Bauteilen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, gilt der § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 29. April 2009 unmittelbar für Bestandsgebäude, auch wenn sie nicht verändert werden sollen. Die Verordnung ist seit dem 1. Oktober 2009 ohne Übergangsregelungen in Kraft. Eine Einschränkung stellt Abs. 6 dar, wo die verschärften Regelungen ausgesetzt werden, wenn sich die Aufwendungen für Wärmedämmung, die Rohrisolierung oder den Einbau neuer Heizungsanlagen nicht in angemessener Frist aus den erzielbaren Einsparungen erwirtschaften lassen. In den meisten Fällen werden sich Investitionen nach diesen sehr zurückhaltenden Vorgaben der EnEV jedoch lohnen, weil sie nur uralte Heizungskessel und relativ leicht vermeidbare Wärmeverluste unter dem Dach und an unisolierten Rohren betreffen.

Im § 24 sind Ausnahmen und in § 25 Befreiungen geregelt. Als Behörden für Ausnahme- oder Befreiungsanträge sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden benannt. Für Luckenwalde ist entspr. der Brandenburgischen Bauordnung (§ 52) das Bauordnungsamt der Kreisverwaltung zuständig.

Im § 27 ist geregelt, welche Verstöße gegen die EnEV 2009 Ordnungswidrigkeiten darstellen. Verstöße gegen § 10 kommen in der Aufzählung nicht vor. Sie sind demnach keine Ordnungswidrigkeiten, gegen die eine Behörde vorgehen muss oder darf. Im Unterschied zu den meisten anderen Vorgaben der EnEV werden daher für Bestandsgebäude weder Ausnahmeanträge der Hauseigentümer noch behördliche Bescheide zu erwarten sein. Gleichwohl stellt eine Verletzung der Vorschrift (§ 10) nun einen baulichen Mangel dar, der sich im Privatrecht auswirken wird.

zu Frage 1 bis 2 betr. städtische Gesellschaften:

Ob die städtischen Gesellschaften Gebäude mit zu dämmenden oberen Geschossdecken besitzen und was die Gesellschaften in dieser Hinsicht veranlasst haben, wird über die

Aufsichtsräte nachgefragt. Die Antworten sollen die Gesellschaften selbst geben.

Fragen 1 bis 3 betr. der von der Stadtverwaltung unterhaltenen Gebäude:

Die Stadtverwaltung unterhält 55 Objekte. Davon müssen 41 Objekte den Anforderungen der EnEV 2009 entsprechen. Nur bei 31 Objekten erfüllen jedoch die obersten Geschossdecken den vorgegebenen Wärmedurchgangskoeffizienten von 0,24 Watt/(m<sup>2</sup>.K). Bei 4 Objekten muss auf Basis der EnEV 2009 §10 Abs.6 die Angemessenheit der Nachrüstung überprüft werden. Die restlichen 6 Objekte sollen im Rahmen von geplanten Investitionen (Feuerwehr, Grundschule Frankenstraße) und Aufnahme in den Investitionsplan der kommenden Jahre abgearbeitet werden.

Sachstand und Perspektive der städtischen Hochbauten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Frage 4:

Zunächst sei hier auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Die Stadtverwaltung hat keine Ausnahmeanträge gestellt. Die städtischen Gesellschaften werden sich dazu selbst äußern.

i.A.

Stahl (MA Hochbauamt), v. Faber (MA Stadtplanungsamt)